



Vereinsatzung

GZV „Fauna“ Ohligs - Plutoweg 19, 42697 Solingen - www.gzv-fauna-ohligs.de - gzv.fauna.ohligs@gmail.com

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsstatus

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Geflügelzuchtverein Fauna Ohligs (nachfolgend Verein genannt).
2. Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Verbandszugehörigkeit

§2

Der Verein schließt sich den Fachverbänden an, die die von Mitgliedern des Vereins gezüchteten oder gehaltenen Tierarten betreuen und erkennt deren Satzungen als verbindlich an.

II. Vereinszweck

Zweck des Vereins

§3

Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und der Förderung der Rassegeflügelzucht nach Maßgabe des § 4 der Satzung. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Erfüllung der Aufgaben

§4

Der Verein widmet sich besonders folgenden Aufgaben:
dem Zusammenschluss aller Geflügelzüchter und -liebhaber.
der Förderung der Geflügelzucht zur Erhaltung der Rassen als Kulturträger, zur Sicherung des Genreservoirs, zur Pflege der Liebe zum Tier als wesentlichem Bestandteil eines aktiven Tierschutzes insbesondere durch aktive Jugendpflege und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.
der Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitige Aussprache in allen wichtigen züchterischen und organisatorischen Angelegenheiten.
der Errichtung einer Zuchtberatungsstelle, Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und deren Beratung beim Erwerb und der Zucht und Haltung von Tieren.

der Durchführung einheitlicher Kennzeichnung der Tiere nach den Vorschriften der Fachverbände, Verwirklichung der Musterbeschreibungen der einzelnen Rassen verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung.

der Förderung des Ausstellungswesens, Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und damit zusammenhängender Werbeveranstaltungen.

Zuchtanlage

§5

Zur Erfüllung der in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Aufgaben kann der Verein eine Zuchtanlage errichten und betreiben. Einzelheiten sind durch gesonderte Bestimmungen zu regeln.

III. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

§6

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Geflügelzüchter oder -liebhaber erwerben als aktives Mitglied

passives Mitglied

Mitglied der Jugendgruppe (Alter 4 bis 18Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten).

Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen.

§7

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Das aufzunehmende Mitglied muss unbescholten und gewillt sein, die Pflichten gemäß § 8 der Satzung zu erfüllen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Pflichten der Mitglieder

§8

Die Mitglieder sind verpflichtet,

die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen der Fachverbände gewissenhaft zu befolgen; für art- und tierschutzgerechte Pflege und Haltung der Tiere zu sorgen, Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen durchzuführen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche an ein tierärztliches Untersuchungsinstitut einzusenden;

den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtunterlagen zu gewähren;

ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;

beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebahren zu zeigen;

die Vorschriften zu Errichtung und Betrieb einer Zuchtanlage zu befolgen.

Beitragszahlung

§9

Ein Beitrag, der nicht bis spätestens 20 Tage nach Fälligkeit entrichtet ist, kann zuzüglich der Unkosten durch Nachnahme erhoben werden. Bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit ruhen die Rechte eines Mitglieds.

Verlust der Mitgliedschaft

§10

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- aufgrund einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
- durch Streichungsbeschluss der Hauptversammlung aufgrund einer Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung;
- durch Nichteinlösen einer zur Zahlung des fälligen Beitrages erhobenen Nachnahme;
- durch Ausschluss gemäß Beschluss der Hauptversammlung wegen eines vereinsschädigenden Verhaltens im Sinne der Ehrengerichtsordnung der Verbände nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 dieser Satzung;
- durch rechtskräftiges Ausschlussurteil eines Landesverbandsehrengerichts oder des Bundesehrengerichts.

Ausschlussverfahren

§ 11

Zur Stellung eines Ausschlussverfahrens ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand einzureichen. Er ist unter Angabe und Beifügung der Beweismittel zu begründen.

§12

Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet eine Mitgliederversammlung (HV) in geheimer Abstimmung über den Ausschluss.

Der Ausschlussantrag muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung angeführt sein.

§13

Gehört der Antragsgegner einem anderen Verein an, so kann der Vorstand den Antrag mit den Unterlagen an den Landesvorstand des Fachverbandes weiterreichen, dem der Antragsgegner angehört. Sieht er davon ab, teilt er es dem Antragsteller mit, der nach Maßgabe der jeweiligen Ehrengerichtsordnung das Verfahren auch selbständig betreiben kann.

§14

Dem Antragsgegner muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.

§ 15

Der Ausschluss ist dem Antragsgegner durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung nach den §§ 16 und 17 der Satzung zuzustellen.

Jeder Ausschluss ist dem jeweiligen Landesverbandsvorstand zu melden.

§16

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Rechtsmittel beim Landesverbandsvorstand einreichen. Die Entscheidung erfolgt dann durch das Ehren- oder Schiedsgericht entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes.

Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung trifft dann die nächsthöhere Instanz abschließend.

§17

Während der Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§18

Jeder rechtskräftige Ausschluss kann durch den Landesvorstand in der Fachpresse veröffentlicht werden.

IV Vereinsorgane

§19

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederhauptversammlung (HV)
der Vorstand.

Die Organe entscheiden mit einfacher (relativer) Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstand und den Stimmberechtigten betrifft; in diesem Fall kann der Stimmberechtigte auch zeitweilig zur Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird. Stellvertretung bei der Ausübung satzungsgemäßer Rechte und bei sonstigen Anlässen ist nicht zulässig.

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Zu erstatten sind Auslagen, die aufgrund der Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse oder aufgrund vorstandsseitiger Aufträge entstehen. Sachgeschenke für besondere Anlässe oder Verdienste sind in Einzelfällen bis zu 50 € zulässig.

Vorbereitung der HV

§ 20

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederhauptversammlung (HV), in der alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt sind.

Eine HV ist alljährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen (MV) sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden; eine Ladungsfrist besteht insoweit nicht.

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung (aoHV) ist einzuberufen:
aufgrund eines Beschlusses der HV,
aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes,
auf begründeten Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten

Die einzuberufende aoHV muß binnen eines Monats nach dem gemäß a) oder b) geforderten Termin oder gemäß c) binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

Anträge können zu jeder HV spätestens bis eine Woche nach Zugang der Ladung gestellt werden. Später eingehende Anträge können durch Beschlüsse des Vorstands oder der HV mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

Rechte der HV

§ 21

Die HV hat folgende ausschließliche Rechte:

die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Kassenberichts und der Kassenprüfer;

Entlastung des Vorstands;

Genehmigung des Haushaltvoranschlags;

Vorstandswahlen;

Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers;

Festsetzung der Beitragssätze;

Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb einer Zuchtanlage mit Zweidrittelmehrheit;

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.

Vorstand

§ 22

Dem Vorstand gehören an:

- (1.) Vorsitzende:r
- Stellvertretende:r Vorsitzende:r (2. Vorsitzende)
- Schriftführer:in (3. Vorsitzende)
- Kassierer:in (4. Vorsitzende)
- Zuchtwart
- Jugendobmann
- Ausstellungsleiter:in

Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf und vor jeder HV einzuberufen. § 20 gilt entsprechend, jedoch unter Halbierung der genannten Fristen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

Im ersten Jahr stehen zur Wahl der Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendobmann und der Ausstellungsleiter, im zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Zuchtwart. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat das Recht zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der HV vorbehalten sind. Er verleiht Ehrennadeln und nimmt sonstige Ehrungen vor.

Der Vorstand ist treuhänderischer Verwalter des Vereinsvermögens. Er trifft die zur Durchführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen. Der Vorsitzende und der Kassierer können gemeinsam vom Haushaltsplan nicht gedeckte notwendige Ausgaben bis zu dem Betrag von 5% des Gesamtvolumens des Haushalts beschließen. Wurde ein Haushaltsplan nicht erstellt, bedürfen Ausgaben über EURO der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.

V Abwicklung der Vereinsgeschäfte

Haftung und Vertretung

§23

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt
3. Im Falle einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied - längstens bis zur nächsten HV - zu beurlauben und, wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

Geschäftsführung

§ 24

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Ausgaben müssen, abgesehen von § 22, Ziffer 6, vom Haushaltsplan gedeckt sein.
3. Der Vorsitzende beruft Versammlungen und Sitzungen ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzungen und die Ausführung der Beschlüsse.
4. Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit und vollständig zu informieren, damit er den Vorsitzenden im Verhinderungsfall unverzüglich vertreten kann.
5. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Niederschriften, die nachträglich zu genehmigen sind. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben die genehmigten Niederschriften.
6. Dem Kassierer obliegt das Kassenwesen. Er hat fällige Forderungen des Vereins unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen und sowohl Einnahme wie Ausgabebelege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit der Nummer des Bucheintrags übereinstimmen. Kassenbestände sind, soweit sie nicht für den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, zinstragend anzulegen. In der HV hat er den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, das Inventarverzeichnis und den Haushaltsvorschlag vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er vor der HV rechtzeitig und vollständig alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur rechnerischen und sachlichen Prüfung vorzulegen.
7. Alle Geschäftsunterlagen und sonstiger Besitz des Vereins sind sicher und geordnet aufzubewahren. Verlust oder Beschädigung kann eine Strafanzeige des Vorstands zur Folge haben.

Rechnungsprüfung

§ 25

Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluss eines Kalenderjahres durch Revisoren zu prüfen. Diese gehören nicht dem Vorstand an und müssen alle zwei Jahre durch die HV gewählt werden.

§ 26

Die Revisoren erstatten bei der HV einen Bericht über den Kassenbefund und beantragen Entlastung. Lehnen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dies zu begründen. Die Beschlüsse der Revisoren sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Revisoren zu unterzeichnen.

Auflösung

§ 27

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die jeweiligen Landesverbände, denen der Verein angehört¹, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben oder, falls diese zur Zeit der Auflösung noch nicht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sind an.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ mit einer Mehrheit von _____ beschlossen. Die neugefaßte Vereinssatzung wurde am _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichts _____ Aktenzeichen _____ eingetragen.